

Vorsorgebrief 2/2016 vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. Wolfgang Buerstedde

Themen im Überblick:

1. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
2. Anfechtung bei Anfall der Erbschaft
3. Anfechtung der Ausschlagung
4. Irrtum über den Berufungsgrund
5. Anfechtung der Anfechtungserklärung
6. Kosten im Erbscheinsverfahren – Beschwerde (zu Vorsorgebrief 1/2016)
7. Wie verteilt man Schmuck und Hausrat?
8. Einsam älter werden – Wie wäre es mit einer Pflege-WG?
9. Geld zurückholen - Abbuchungen vom Konto
10. Pflegereform zum 1. Januar 2017 tritt in Kraft

Hinweis: www.VorsorgeOrdnung.de lebt auch von Ihnen.

Für Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, auch bei Facebook oder google+.

Tel. 02222-931180

Telefonische Beratung für 3 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz unter:

Tel. 0900 10 40 80 1

Dr. Wolfgang Buerstedde
Fachanwalt für Erbrecht
Rathausstr. 16
53332 Bornheim

1. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Durch die Annahme der Erbschaft wird man Erbe – mit allen Rechten und Pflichten. Zu den Pflichten gehört auch die Übernahme der Schulden des Erblassers. Ist der Nachlass überschuldet, sollte daher immer zunächst geklärt werden, ob nicht eine Ausschlagung der Erbschaft sinnvoll ist.

Die Annahme und die Ausschlagung der Erbschaft hängen zusammen: „Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist“, § 1943 BGB.

Die **Ausschlagungsfrist** beträgt sechs Wochen ab Kenntnis des Todes und des Berufungsgrundes. Die Berufung erfolgt aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung, wie einem Testament oder Erbvertrag (gewillkürte Erbfolge).

Bei gewillkürter Erbfolge beginnt die Frist meist zu laufen, wenn das Eröffnungsprotokoll samt Testament dem potentiellen Erben postalisch zugegangen ist.

Wohnte der Erblasser im Ausland oder hielt sich der Erbe im Ausland auf, gilt eine Frist von sechs Monaten, § 1944 BGB.

Nicht selten wird automatisch die Erbschaft angenommen, sei es durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, aber viel häufiger durch „schlüssiges Verhalten“ und durch den Ablauf der kurzen Ausschlagungsfrist. Schlüssiges Verhalten kann zum Beispiel sein: die Stellung eines Erbscheinsantrags, der Antrag auf Umschreibung eines Grundstücks, die Ansichnahme von Nachlassgegenständen, und sogar die Erfüllung von Nachlassrechnungen. Letzteres muss dann keine Annahme darstellen, wenn die Zahlung nicht über die „laufende Verwaltung“ hinausgeht und daher der Fürsorge des nur vorläufigen Erben oblag.

Die Ausschlagung der Erbschaft erfolgt gegenüber dem Nachlassgericht, § 1945 BGB.

Was kann man noch machen, wenn die Annahme der Erbschaft erfolgt ist bzw. die Ausschlagungsfrist verpasst wurde und ein überschuldeter Nachlass vorliegt?

2. Anfechtung bei Anfall der Erbschaft

Die Erklärung über die Annahme der Erbschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden.

Beispiel: Die Nichte N beerbt ihre Tante nach gesetzlicher Erbfolge. Monate später erfährt N, dass der Nachlass überschuldet ist. N möchte nicht für die Nachlassverbindlichkeiten gerade stehen.

N hat die Ausschlagung der Erbschaft „verpennt“. Nun könnte sie versuchen, die eigene Haftung durch Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz zu beschränken. Zu denken ist aber auch an die die Anfechtung der Annahmeerklärung, wegen Irrtums bzw. wegen Versäumung der Ausschlagungsfrist. Die Anfechtung wegen eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft bietet sich an. Eine solche Eigenschaft ist die Überschuldung des Nachlasses. Allerdings liegt ein beachtlicher Motivirrtum nur vor, wenn sich N konkrete Vorstellungen über die Zusammensetzung des Nachlasses gemacht hatte. Die Nichte N müsste also beispielsweise davon ausgegangen sein, dass eine bestimmte Forderung zum Nachlass gehörte (etwa eine Zahlungsanspruch aus einer Lebensversicherung) oder aber eine zunächst nicht erkannte Verbindlichkeit auftaucht, zum Beispiel eine Darlehensforderung. Sollte N den Nachlassbestand nur falsch bewertet haben, ist eine Anfechtung ausgeschlossen. Die Anfechtungsfrist beträgt sechs Wochen nach Kenntniserlangung der Überschuldung, § 1954 BGB. Die Anfechtung der Erklärung über die Annahme der Erbschaft müsste dann öffentlich beglaubigt werden oder zur Niederschrift beim Nachlassgericht erfolgen.

Tip: In der Annahme- oder Ausschlagungserklärung sollten die bekannten Nachlassaktiva- und Passiva genau angegeben werden, um so den (späteren) Nachweis eines Anfechtungsgrundes zu erleichtern. Für eine erfolgreiche Anfechtung bedarf es einer konkreten Fehlvorstellung über die Zusammensetzung des Nachlasses. Ein Irrtum über die Bewertung ist dagegen irrelevant.

Die Anfechtung der Annahme kann nicht nur bei überschuldeten Nachlässen sinnvoll sein, sondern auch um den **Zugang zum Pflichtteil** zu erhalten. Nach § 2306 BGB kann der Pflichtteil nur gefordert werden, wenn man das Erbe nicht annimmt.

Beispiel: Die Erblasserin hat in einem Erbvertrag den Sohn S als Alleinerben eingesetzt. Die Erblasserin hatte allerdings in einem früheren bindenden Erbvertrag zugunsten eines Dritten ein Grundstücksvermächtnis angeordnet. Der Sohn S wusste davon, ging aber davon aus, dass der spätere Erbvertrag den alten Erbvertrag mit dem Vermächtnis verdrängt. (Fall nach BGH, NJW 1989, 2885)
Der Sohn hat die Annahme der Erbschaft erklärt.
Wie kann er noch am Wert des Grundstücksvermächtnisses partizipieren?

Für die Anfechtung der Annahmeerklärung bedarf es eines Irrtums. Hier irrte der Sohn über die Wirksamkeit des im ersten Erbvertrag angeordneten Vermächtnisses. Die betrifft den Bestand des Nachlasses und ist daher ein relevanter Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft. Folge der Anfechtung ist, dass er seine Erbenstellung verliert. Aber dafür kann er nun den (werthaltigen) Pflichtteil erhalten.

Auch kommt eine Anfechtung der Annahme der Erbschaft als ein beachtlicher **Inhaltsirrtum** über die Rechtsfolgen (§ 199 Abs. 1 BGB) – im Gegensatz zu einem unbeachtlichen Rechtsfolgenirrtum (Folgen der Nichtausschlagung) in Betracht. Diese Unterscheidung beider Irrtümer ist aber nicht leicht zu treffen.

Beispiel: Die Tochter T war von ihrer Mutter neben anderen Abkömmlingen zur Miterbin eingesetzt. Zugunsten der anderen Abkömmlinge war ein Hausvermächtnis bestellt, allerdings beschwert mit einem Untervermächtnis teilweise auch zugunsten der Tochter. Gegenüber dem Nachlassgericht erklärte sie „die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist“ und schlug das Erbe aus. Sie habe die Erbschaft nicht annehmen wollen, weil sie geglaubt habe, dass sie im Falle einer Ausschlagung vollumfänglich vom Nachlass ausgeschlossen wäre und zwar auch bezüglich von Pflichtteilsansprüchen und des zu ihren Gunsten eingeräumten Untervermächtnisses.
(Nach BGH IV ZR 387/15, vom 29 Juni 2016)

Anders als die Vorinstanz, dem Oberlandesgericht Stuttgart, ging der Bundesgerichtshof von einem beachtlichen Inhaltsirrtum über die Rechtsfolgen aus:

„Ein Inhaltsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB kann auch darin gesehen werden, dass der Erklärende über Rechtsfolgen seiner Willenserklärung irrt, weil das Rechtsgeschäft [hier die Annahme der Erbschaft bzw. die Unterlassene Ausschlagung] nicht nur die von ihm erstrebten Rechtswirkungen erzeugt, sondern solche, die sich davon unterscheiden. Ein derartiger Rechtsirrtum berechtigt nach ständiger Rechtsprechung nur dann zur Anfechtung, wenn das vorgenommene Rechtsgeschäft wesentlich andere als die beabsichtigten Wirkungen erzeugt. Dagegen ist der nicht erkannte Eintritt zusätzlicher oder mittelbarer Rechtswirkungen, die zu den gewollten und eingetretenen Rechtsfolgen hinzutreten, kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung mehr, sondern ein unbeachtlicher Motivirrtum.“

Der Bundesgerichtshof begründet sein Urteil damit, dass der beschwerte Erbe weiterhin eine wirtschaftliche Abwägung dahin treffen müsse, ob er den mit Beschränkungen und Beschwerden belasteten Erbteil annimmt oder diesen ausschlägt und den Pflichtteil verlangt. Da es sich bei dieser Entscheidung um zwei Seiten derselben Medaille handle, sei eine Anfechtung wegen Inhaltsirrtum möglich, wenn der Erbe irrig annimmt, im Falle einer Ausschlagung keinerlei Teilhabe am Nachlass, insbesondere keinen Pflichtteilsanspruch, mehr zu haben.

3. Anfechtung der Ausschlagung

Für die Anfechtung der Ausschlagungserklärung gibt's eine weitere Sonderregelung, § 2308 BGB.

Beispiel: Der Erbe E glaubt sich durch ein Vermächtnis beschwert und schlägt daher das Erbe aus. Später stellt sich heraus, dass das Vermächtnis unwirksam war bzw. nicht angenommen wurde.

E kann ausnahmsweise die Ausschlagungserklärung anfechten. Ein relevanter Inhaltsirrtum soll nicht vorliegen. Die Annahme, das beschwerende Vermächtnis sei wirksam, ist ein sonst unbeachtliches Motiv. Mit der Anfechtung der Ausschlagungserklärung wird E wieder Erbe.

Der umgekehrte Fall ermöglicht auch eine Anfechtung der Annahme, entsprechend § 2308 BGB

Beispiel: Erbe E weiß nichts von dem beschwerenden Vermächtnis, etwa weil ein weiteres Testament auftaucht, und nimmt das Erbe an. Erst später erfährt er vom Vermächtnis.

In dem Fall wird die Anfechtung der Annahme zugelassen.

4. Irrtum über den Berufungsgrund

Wie unter Nr. 1 erläutert, wird man Erbe entweder aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung. Insoweit spricht man vom „Berufungsgrund“.

Beispiel: A hält sich für den gesetzlichen Alleinerben und nimmt die Erbschaft an. Später taucht ein Testament auf, in dem er zwar auch Alleinerbe ist, allerdings mit einem Vermächtnis beschwert wird. A möchte die Erbschaft nun loswerden.

Hier ist ausnahmsweise eine Anfechtung der Annahme aufgrund des Irrtums über den Berufungsgrund nicht erforderlich, da § 1949 BGB von Gesetzeswegen die Unwirksamkeit der Annahme anordnet.

Dann gilt die Annahme als nicht erfolgt und A kann die Erbschaft noch ausschlagen.

Auch im umgekehrten Fall einer Ausschlagung wird entsprechend verfahren, § 1949 Abs. 2 BGB. Ist der Ausschlagende im Irrtum über den Berufungsgrund, so ist die Ausschlagung unwirksam.

5. Anfechtung der Anfechtungserklärung

Es gibt nichts, was es nicht gibt.

Beispiel: Der im Juni 1996 verstorbene Erblasser hinterließ zwei Kinder. Die Tochter hatte zunächst erfolgreich die Annahme der Erbschaft, die durch Ablauf der Ausschlagungsfrist erfolgte, angefochten. Sie habe keine Kenntnis von der Ausschlagungsfrist gehabt. Der Nachlass war nach ihrer Ansicht überschuldet. Erst 2013 hat sie aber dann erfahren, dass zum Nachlass noch ein Erbteil einer vorverstorbenen Tante gehört, so dass der Nachlass werthaltig war. Daher focht sie ihre frühere Anfechtungserklärung an (nachgebildet: Bundesgerichtshof NJW 2015, 2729).

Die Versäumung der Ausschlagungsfrist konnte erfolgreich angefochten werden, § 1956 BGB.

Dadurch entfiel die Erbenstellung der Tochter. Diese Anfechtungserklärung ist grundsätzlich wiederum anfechtbar. Aber hier kam die Anfechtung zu spät. Nach den Verjährungsvorschriften war die Anfechtung unabhängig von ihrer Kenntnis nach über 10 Jahren ausgeschlossen, § 121 Abs. 2 BGB.

6. Kosten im Erbscheinsverfahren – Beschwerde (zu Vorsorgebrief 1/2016)

Im Vorsorgebrief 1/2016 wurde ausgeführt, dass sich die Gerichts- und Anwaltskosten im Erbscheinsbeschwerdeverfahren nach dem Geschäftswert des Antrages ergibt.

Das Oberlandesgericht Köln hat nun entscheiden, wie der Geschäftswert bestimmt wird. Der Geschäftswert bestimmt sich nach dem Wert des Erbscheins, gegen dessen Erteilung sich die Beschwerde richtet, OLG Köln, Beschluss vom 08.11.2016, Az. 2 Wx 160/16. Danach komme es auf das wirtschaftlichen Interesse des Beschwerdeführers nicht. Andere Gericht teilen diese Auffassung nicht, etwa das Oberlandesgerichte Hamm, FG Prax 2015, 277; OLG Düsseldorf MDR 2016, 415 sowie OLG Dresden, Beschluss vom 19.01.2016, 17 W 1275/15.

Die weitere Entwicklung bleibt also abzuwarten. Ob und wann sich eine einheitliche Praxis durchsetzen wird, steht in den Sternen, da Beschwerde an den Bundesgerichtshof gegen Entscheidungen über die Festsetzung von Geschäftswerten nicht statthaft ist.

7. Wie verteilt man Schmuck und Hausrat?

Zwischen Miterben kann leicht Streit über die Verteilung von Nachlassgegenständen entstehen. Bereits der Erblasser kann in seinem Testament solchen Streitigkeiten vorbeugen. So gibt es „interne“ Versteigerungsverfahren und komplexe spieltheoretische Verteilungsmechanismen, aber auch ein relativ einfaches Verfahren hat sich bewährt:

Zunächst wird klargestellt, welche Gegenstände verteilt werden sollen, z.B. Schmuck, Bilder, Möbel. Sodann dürften die Begünstigten (Erben, Vermächtnisnehmer) jeweils einen Gegenstand aussuchen. Wer als erster wählen darf, kann durch das Los oder durch sonstige Kriterien (Alter u.a.) bestimmt werden. Auch die weitere Abfolge kann bestimmt werden, z.B. über die Reihenfolge der Bedachten im Testament, Alter, Verwandtschaftsgrad, u.a.

Weitere Regelungen können vorgesehen werden. Zum Beispiel können auch Schwiegerkinder beteiligt wählen (etwa bei Schmuck u. Porzellan). Vielleicht lässt man diese aber jeweils eine Runde aussetzen. Eine solche Verteilung hat häufig den Vorteil, dass die Beteiligten die Gegenstände wählen, die für sie persönlich bedeutsam sind. Dass sind dann nicht unbedingt die auch in Euro wertvollsten.

8. Einsam älter werden – Wie wäre es mit einer Pflege-WG?

Bevor Sie einsam sterben: Wie wäre es mit einer Pflege-WG (Wohngemeinschaft)?

Sicherlich ist das nicht jedermanns Sache, allerdings bietet eine solche WG nicht nur vielseitige Anregungen, sondern auch finanzielle Vorteile.

Schließlich kann es noch eine monatliche finanzielle Förderung durch die Pflegeversicherung geben. Sogar Umbau-Maßnahmen können gefördert werden.

Welche Fördermaßnahmen bestehen, erfahren Sie bei den Pflegekassen.

9. Geld zurückholen – Abbuchungen vom Konto

Erteilt man ein Einzugsermächtigung, kann der Gläubiger (z.B. Telefonanbieter) den fälligen Rechnungsbetrag per Lastschrift einziehen. Der Betrag wird ohne weiteres vom Konto abgebucht.

Bei einem Einkauf über Karte erfolgt die Lastschrift mit Unterschrift auf dem Kassenbeleg.

Zuweilen wird aber mehr oder doppelt abgebucht. Daher sollten die Bankbelege überprüft werden.

Sollte eine Abbuchung nicht berechtigt sein, können Sie bei Ihrer Bank ohne Nennung von Gründen und formlos, allerdings für Beweis Zwecke am besten schriftlich, **Widerspruch** erheben.

Bei von Ihnen **autorisierten Lastschriften („Sepa-Mandat“)** gilt eine **Frist von 8 Wochen** nach erfolgter Belastung.

Liegt **keine gültige Einzugsermächtigung** vor, wurde also die Lastschrift nicht autorisiert, beträgt die **Widerspruchsfrist 13 Monate**. In dem Fall muss der Widerspruch aber begründet werden, etwa damit, dass keine wirksame Einzugsermächtigung vorlag.

Beim **Online-banking** kann der Widerspruch auch selbst „angeklickt“ werden, häufig im Menü wie „Zahlungsaufträge“, „Umsätze“ und „Lastschriften“.

Für die Rückgabe einer Lastschrift berechnet die Bank Gebühren, zunächst beim demjenigen, der die Lastschrift eingereicht hat, also dem Empfänger.

Wird eine Lastschrift zurückgegeben, etwa weil das Konto nicht gedeckt war, so trägt der Bankkunde etwaige Gebühren.

Achtung: Eine Rücküberweisung ist bei Abbuchungen von **Kreditkarten** und **Kartenzahlungen mit Geheimnummer** (Pin) oder bei Verfügungen am **Geldautomaten** nicht möglich. Auch eine **Überweisung** lässt sich in der Regel nicht mehr zurückholen, wenn das Geld beim Konto des Empfängers gutgeschrieben wurde. Das sind dann typischerweise die Fälle, wo man die falsche Kontonummer angegeben hat („vertippt“). Solange das Geld allerdings noch nicht gutgeschrieben wurde, kann die Bank noch schnell angewiesen werden, die Überweisung zu stoppen. Allerdings erfolgen Überweisungen recht zügig, meist bereits innerhalb eines Bankarbeitstages.

Sollte eine Überweisung auf einem gefälschten Beleg erfolgt sein, so gibt es wiederum eine Frist von 13 Monaten, um das Geld zurückzufordern.

Auch in solchen Fällen ist es natürlich weiterhin möglich, den Empfänger auf Rückzahlung zu verklagen, etwa nach Bereicherungsrecht. Bei Betrügern kommt man da aber häufig auch nicht weiter.

Tipp: Betreuer oder Bevollmächtigte, die die Vermögensorge für Dritte übernehmen, sollten sich angewöhnen, zum Beispiel mindestens einmal im Monat die Kontoauszüge zu kontrollieren.

10. Pflegereform tritt zum 1.1.2017 in Kraft

Zum 1. Januar 2017 gibt es im Bereich der Gesundheit und Pflege einige Änderungen, vor allem das 2. Pflegestärkungsgesetz.

Der Unterstützungsbedarf der Pflegebedürftigen soll besser erfasst werden. Die Leistungen sollen auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen zugeschnitten werden. Demenzkranke sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Unterstützungsangeboten erhalten. Auch soll die Hilfe künftig früher einsetzen. So sollen auch erstmals viele Pflegebedürftige Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

Die bisherigen Pflegestufen wandeln sich in **Pflegegrade**.

Die Hauptleistungsbeträge in Euro

Pflegegrad (PG)	Geldleistung ambulant (Pflegegeld)	Sachleistung ambulant	Leistungsbetrag vollstationär
PG1	125*	-	125
PG2	316	689	770
PG3	545	1298	1262
PG4	728	1612	1775
PG5	901	1995	2005

** Hier keine Geldleistung, sondern eine zweckgebundene Kostenerstattung*

- In jeder vollstationären Pflegeeinrichtung gilt ein **einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil** für die Pflegegrade 2 bis 5. Der pflegebedingte Eigenanteil steigt also nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit, sondern nur noch, wenn ein höherer Pflegesatz vereinbart wird. Zudem erhalten alle Pflegebedürftigen einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen.
- **Pflegerische Betreuungsmaßnahmen** zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld werden Bestandteil der Sachleistung häusliche Pflegehilfe und damit eine Regelleistung der Pflegeversicherung.

Neuer Pflegegrad 1

Zur Sicherung der Selbständigkeit wurde für Pflegebedürftige der Pflegegrad 1 geschaffen, die nur wenig Unterstützung benötigen (Teilhilfe bei Selbstversorgung, Verlassen der Wohnung, Haushaltsführung). Diese hatten bisher noch keine (alte) Pflegestufe erhalten. Das Bundesministerium für Gesundheit geht derzeit von ca. 500.000 Menschen aus, die ab 1. Januar 2017 Anspruch auf diese Leistungen haben:

- Pflegeberatung (§§ 7a, 7b SGB XI)
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit (§ 37 Abs. 3 SGB XI)
- pauschaler Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI)
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln (§ 40 SGB XI)
- Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 43b SGB XI)
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI)
- Zudem wird ein Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag von monatlich bis zu 125 Euro als Kostenerstattungsanspruch gewährt (§ 45b SGB XI), bei Wohnen in einer vollstationären Einrichtung als monatlicher Zuschuss (§ 43 Abs. 3 SGB XI).

Hinweis: Die Leistungen sind jeweils zu beantragen – bei der Krankenkasse. Zunächst reicht ein formloses Schreiben „Ich bin pflegebedürftig und beantrage deshalb Leistungen der Pflegeversicherung.“ Dann dürfte eine Begutachtung des Pflegebedarfs folgen. Wird der **Antrag** bewilligt, so werden die Leistungen ab Antragstellung rückwirkend erbracht. Ein detailliertes **Pflegetagebuch** vor der Begutachtung sollte geführt werden. Ggf. sollte ein **Behindertenausweis** beantragt werden, der eine Reihe von steuerlichen und sonstigen Vergünstigungen bringen kann.